

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

22. Jahrgang *

Schönefeld, den 23.09.2025

Nummer: 08/25

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/11 "südlicher Dorfkern Schönefeld – Behördenzentrum", OT Schönefeld	2
Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025	3
Sonstige Bekanntmachungen	4
Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025	4

Herausgeber:	Gemeinde Schönefeld
Bezug:	im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen:	einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Öffentliche Bekanntmachung über die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/11 "südlicher Dorfkern Schönefeld – Behördenzentrum“, OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 16.07.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 02/11 „südlicher Dorfkern Schönefeld - Behördenzentrum“ (Verfahren nach § 13a BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 24.07.2025 in Kraft getreten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB in Abweichung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. Dies wird wie folgt vollzogen:

- Die Darstellung der Mischgebietsfläche wird zur Gewerbefläche geändert,
- die vormals aus der Darstellung ausgenommen und vormals als Gewerbeflächen dargestellten Flächen werden nun als „Sondergebiet Behörden“ dargestellt.



*Darstellung des Berichtigungsbereiches (rot umrandet)
(ohne Maßstab)*

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Berichtigung des Flächennutzungsplans bei der Gemeindeverwaltung (Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Schönefeld, 18.09.2025

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025

Aufgrund des § 5 Abs. 1, 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 239/2025 vom 11. September 2025 die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025 in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

Artikel 1 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025, die mit Beschluss 192/2024 der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld am 11. Dezember 2024 beschlossen worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für die Veranstaltungen

„3. Schönefelder Wintersportspiele“ am 05. Januar 2025,
 „Mobilitäts- und Hausmesse“ am 09. März 2025,
 „**Großes Höffner-Oktoberfest**“ am **05. Oktober 2025**,
 „XXL-Trödelmarkt“ am 30. November 2025 sowie
 „4. Schönefelder Wintersportspiele“ am 28. Dezember 2025

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft und gilt bis zum 29. Dezember 2025.

Schönefeld, 12.09.2025

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

Im Original unterzeichnet

Sonstige Bekanntmachungen

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2025

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
11.09.2025			
BV/279/2025	238/2025	Beschluss über die Genehmigung einer Dienstreise in die Partnerstadt Bayangol	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/280/2025	239/2025	Beschluss der 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025	<i>mehrheitlich beschlossen</i>